

der (fahrlässigen od. aber gezielt beabsichtigten) Mißachtung der repräsentativen Bedeutung her versteht, die bestimmte Orte, Gegenstände, Symbole, Gesten, Erinnerungen u. Personen für rel. Gemeinschaften haben. Ethisch entscheidend ist hierbei das Ausbleiben einer Unterscheidung. Dieses ist freilich objektiv nur schwer auszumachen u. kann bestenfalls konventionell (≠ Sitte) u. provisorisch fixiert werden; ästhet. Verfremdung u. hist. Erforschung können gerade darauf zielen, solche Fixierungen wieder aufzubrechen od. hinsichtlich ihres semant. Gehalts, ihrer Ernsthaftigkeit od. auch ihrer gesellschaftl. Funktion zu hinterfragen. In der modernen Ges., in der Geld zu einem der universellsten Kommunikationsmedien geworden ist, ist die Neigung, die Grenzen zw. den versch. Lebensbereichen u. Modi v. Wirklichkeit zu überschreiten, bes. stark ausgeprägt. Insofern können Rede u. rechtl. Fassung v. S. hier auch den Sinn haben, zu verdeutlichen, daß sowohl Religion, Zugehörigkeit zu einer Kirche, Ämter (≠ Simonie) u. Symbole wie auch spir. Geborgenheit, sittl. Güte, Solidarität, Fürbitte einer Gemeinde u. Gnade prinzipiell der Logik des Tausches bzw. der Käuflichkeit entzogen sind u. ihr nicht unterworfen werden dürfen.

Lit.: **Mausbach-Ermecke** 2, 201–204; **Häring G** 2, 208–214; **K.-H. Peschke**: Chr. Ethik: Spez. Moral-Theol. Trier 1995, 204–209.

KONRAD HILPERT

II. Theologisch-ethisch: Für die Trad. ergab sich die Unsittlichkeit sakrileg. Handlungen aus der Vorstellung einer Verletzung, des Mißbrauchs bzw. achtlosen Umgangs mit Besitz Gottes (daher auch die dt. Bez. „Gottesraub“, „Kirchenraub“ für S.). Als bibl. Bezugstexte dienen v. a. Lev 10, 1; 1 Sam 2, 17 i. V. m. 4, 11 sowie Mt 21, 12. Wegen der damit zwangsläufig verbundenen Gefahr einer Verdinglichung ist eine Sicht vorzuziehen, die das moralisch Fragwürdige v.